



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021 Ausgegeben in Schwerin am 27. März Nr. 18

Tag	INHALT	Seite
26.3.2021	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Siebte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung) Ändert VO vom 11. Dezember 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35	282
27.3.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 46	284

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Siebte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)*

Vom 26. März 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 2021 (GVOBl. M-V S. 258) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1313), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. März 2021 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 5 werden die Wörter „negativen Testergebnisses eines am selben Tag durchgeführten“ durch die Wörter „nicht älter als 24 Stunden negativen Ergebnisses eines“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung nach Satz 1 kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App), wie der LUCA-App, erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Daten datenschutzkonform erfasst, die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert, und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer für dieses geeigneten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „von Einrichtungen nach § 1 Nummer 14“ durch die Wörter „der Einrichtungen und Außenstellen des Berufsförderungswerks“.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Besuch und das Betreten des Berufsbildungswerks ist zu Zwecken der Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, der Durchführung prüfungs- und maßnahmevorbereitender Betreuungsangebote, der Durchführung von in der Abschlussphase befindlichen berufsvorbereitenden Maßnahmen sowie der Durchführung von Konsultationen zur Vermeidung eines nach psychologischer und medizinischer Einschätzung unmittelbar zu befürchtenden Abbruchs einer Maßnahme erlaubt. Dies setzt voraus, dass in der Einrichtung kein aktives Coronavirus SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen besteht, Betretende keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen und Nutzen

rinnen und Nutzer der Einrichtung vor der ersten Inanspruchnahme der Leistungen über das Coronavirus SARS-CoV-2 und die mit der Inanspruchnahme verbundene Erhöhung der Infektionsgefahr belehrt und in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen werden. Soweit Teilnehmende oder Auszubildende berufliche Schulen besuchen, finden die Regelungen für berufliche Schulen nach der jeweils geltenden Schul-Corona-Verordnung entsprechend Anwendung.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
4. Es wird folgender § 18 eingefügt:

**„§ 18
Erweiterte Möglichkeiten aufgrund von Impfungen**

(1) Die landesweite Impfkampagne in Einrichtungen nach § 1 Nummer 1 ist abgeschlossen. Soweit in der einzelnen Einrichtung nach § 1 Nummer 1 kein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht und die Möglichkeit zur Wahrnehmung der nach den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes für den vollständigen Impfschutz erforderlichen letzten Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vor Ort in der Einrichtung mehr als 14 Tage zurückliegt, gilt für diese Einrichtung, dass

1. abweichend von § 4 und unabhängig vom tatsächlichen Inzidenzwert im jeweiligen Landkreis beziehungsweise in der jeweiligen kreisfreien Stadt oder vom landesweiten Inzidenzwert für Besuche die Bestimmungen nach § 3 unter Beachtung der allgemeinen Regelungen der Corona-LVO Anwendung finden, wobei in der Zeit vom 1. bis 5. April 2021 Besuche auf zwei Besuchspersonen je Bewohnenden pro Tag beschränkt sind, und
2. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 2 die einrichtungsinternen Gruppenaktivitäten einschließlich der Mahlzeiten nicht auf den Wohnbereich und auf Kleingruppen beschränkt sind.

(2) Soweit in einer Einrichtung nach § 1 Nummer 1 kein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht und die nach den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes für den vollständigen Impfschutz erforderliche letzte Impfung des einzelnen Bewohnenden gegen das Coronavirus SARS-

* Ändert VO vom 11. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35

CoV-2 vor mehr als 14 Tage erfolgt ist beziehungsweise er nachweislich innerhalb der letzten sechs Monate von einer COVID-19-Erkrankung genesen ist, entfällt abweichend von § 6 Absatz 7 für diese Person außer im Fall ihrer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 die Notwendigkeit von Isolationsmaßnahmen.

(3) Für Einrichtungen und Angebote nach § 1 Nummer 2 bis 5 gilt Absatz 1 Nummer 2 entsprechend. Für Angebote nach § 1 Nummer 6 gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Im Übrigen bleiben die Regelungen dieser Verordnung unberührt. Sie sind Gegenstand einer fortlaufenden Prüfung möglicher Erleichterungen aufgrund von Impfungen.“

5. Die bisherigen §§ 18 und 19 werden die §§ 19 und 20.
6. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe „11. April 2021“ durch die Angabe „25. April 2021“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Schwerin, den 26. März 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO

Vom 27. März 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 46

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Elfte Änderung der Corona-LVO M-V¹

Die Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 2021 (GVOBl. M-V S. 258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Kontaktbeschränkungen, Bewertung der infektiologischen Lage“.

b) Absatz 1a wird gestrichen.

c) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Im Rahmen der Beförderung in einem privaten Fahrzeug haben Mitfahrer, sofern sie nicht dem Hausstand des Fahrzeugführers angehören, eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.“

d) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt insbesondere auch während des bevorstehenden Osterfestes in der Zeit vom 1. bis 6. April 2021.“

e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit in dieser Verordnung Regelungen an die Ermittlung von Schwellenwerten anknüpfen, ist diese Feststellung in eine Gesamtbewertung der Infektions- und der epidemiologischen Lage einzubeziehen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Geschlossene Verkaufsstellen des Einzelhandels können für den Einkauf nach Terminvereinbarung für solche Kundinnen oder Kunden geöffnet werden, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis verfügen; tagesaktuell ist ein Test, wenn dieser

vor maximal 24 Stunden vorgenommen wurde und noch geeignet ist, den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion zu führen.“

b) Absatz 1a wird gestrichen.

c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen ist nur für solche Kundinnen oder Kunden zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis verfügen; tagesaktuell ist ein Test, wenn dieser vor maximal 24 Stunden vorgenommen wurde und noch geeignet ist, den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion zu führen.“

d) In Absatz 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Besuch ist nur für solche Besucherinnen und Besucher zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis verfügen; tagesaktuell ist ein Test, wenn dieser vor maximal 24 Stunden vorgenommen wurde und noch geeignet ist, den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion zu führen.“

e) Absatz 8a wird gestrichen.

f) In Absatz 9 werden die Wörter „nach Terminvereinbarung“ gestrichen.

g) Absatz 9a wird gestrichen.

h) Absatz 21a wird gestrichen.

i) In Absatz 25 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Eine Inanspruchnahme ist nur für solche Personen zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis verfügen; tagesaktuell ist ein Test, wenn dieser vor maximal 24 Stunden vorgenommen wurde und noch geeignet ist, den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion zu führen.“

j) In Absatz 29 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Der Besuch der Veranstaltungen ist nur für solche Personen zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis verfügen; ta-

¹ Ändert LVO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 31

gesaktuell ist ein Test, wenn dieser vor maximal 24 Stunden vorgenommen wurde und noch geeignet ist, den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion zu führen.“

k) Absatz 29a wird gestrichen.

3. In § 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die zulässige Beherbergung ist nur für solche Personen zulässig, die bei der Anreise über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis verfügen; tagesaktuell ist ein Test, wenn dieser vor maximal 24 Stunden vorgenommen wurde und noch geeignet ist, den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion zu führen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Teilnahme an den vorgenannten Veranstaltungen und Versammlungen ist nur für solche Personen zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis verfügen; tagesaktuell ist ein Test, wenn dieser vor maximal 24 Stunden vorgenommen wurde und noch geeignet ist, den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion zu führen.“

b) In Absatz 8 wird Satz 4 gestrichen.

5. § 10 Satz 3 wird wie folgt gefasst und Satz 4 wird wie folgt angefügt:

„Soweit in dieser Verordnung Schnelltest- oder Selbsttestfordernisse geregelt sind, gelten diese, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 3 geregelten Betriebe, ab dem 6. April 2021; für die in § 2 Absatz 3 geregelten Betriebe gelten diese Schnelltest- oder Selbsttestfordernisse ab dem 31. März 2021. In der Hansestadt Rostock gelten diese Schnelltest- oder Selbsttestfordernisse abweichend von Satz 3 ab 10. April 2021.“

6. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Sätze 2 und 7 und Absatz 2 Satz 3 und 4, § 2 Absatz 1 Sätze 1, 5 und 6, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absatz 3 Satz 1, Absätze 4 bis 7, Absatz 8 Satz 1, Absatz 9 bis 20, Absatz 21 Sätze 1 und 4, Absatz 22 Satz 2, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Satz 1, Absätze 26 bis 28, Absatz 29 Sätze 1 und 4, Absatz 30, § 3 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Sätze 2 und 3, § 4 Sätze 1 und 2, § 5 Absätze 1 Satz 1 und Absatz 12, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7 und § 8 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 5, 9 und 10, Absatz 3 Satz 1, Absatz 3a, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 8 Sätze 1 und 4 und Absatz 9 Sätze 1 und 3 verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

7. In § 12 werden die Absätze 6 und 7 gestrichen.

8. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13

Weitergehende Anordnungen, Maßnahmen bei Überschreitung des Risikowerts

(1) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Dies gilt insbesondere unter Gesamtbewertung der Infektionslage auch für Ausgangsbeschränkungen, Bewegungsradiusbegrenzungen, Zugangsbeschränkungen und Einreiseverbote für Gemeinden, Ämter oder andere regional abgrenzbare Gebiete innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt, in denen die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird. Dabei ist der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(2) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und ist dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen, gilt für diesen Landkreis oder diese kreisfreie Stadt, unter Umständen auch räumlich begrenzt, abweichend von den entsprechenden bereichsspezifischen Regelungen dieser Verordnung, dass das Verlassen der Unterkunft, beziehungsweise des Grundstückes, auf dem sich die Unterkunft befindet, von 21 Uhr abends bis 6 Uhr morgens untersagt ist, sofern kein triftiger Grund vorliegt. Triftige Gründe sind insbesondere:

- a) die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben, Kindeswohl und Eigentum (z. B. Krankentransport);
- b) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten und ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder zur Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben;
- c) der Besuch von Hochschule und Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, teilstationären Einrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von Schulen zur Pandemiebekämpfung, zur unmittelbaren Vorbereitung und Durchführung von unaufschiebbaren Prüfungen im Bereich der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung, von Einrichtungen zur Durchführung von Pflegekursen;
- d) die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel;
- e) notwendige Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung;
- f) Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs-, Katastrophenschutz- oder Einsatzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort;

- g) die Inanspruchnahme medizinischer und psychosozialer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung;
- h) der notwendige Besuch bei der Kernfamilie, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich, die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, die Begleitung Sterbender;
- i) veterinärmedizinische und seuchenprophylaktische Maßnahmen (insbesondere die Jagd zur Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und anderer Tierseuchen), unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren;
- j) die Teilnahme an Zusammenkünften des Landtages, der Landesregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Gremien sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten;
- k) die Teilnahme an unaufschiebbaren gesetzlich oder satzungsgemäß erforderlichen Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien sowie an unaufschiebbaren Betriebsversammlungen und Tarifverhandlungen.

Die zuständigen Behörden können auf Antrag oder von Amts wegen im Einzelfall weitere als die vorgenannten Gründe als triftig anerkennen. Die Feststellung, dass in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten ist und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist, trifft die zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit. Die Regelungen sollten in der Regel solange in Kraft bleiben, bis der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen binnen sieben Tagen auf 100.000 Einwohner für mindestens zehn aufeinanderfolgende Tage unterschritten worden ist.

(3) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und ist dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen, haben die zuständigen Behörden unter einer Gesamtbewertung der Infektionslage weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Sie können durch Allgemeinverfügung, unter Umständen auch räumlich begrenzt, insbesondere

1. verschärfte Kontaktbeschränkungen sowie weitergehende Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) sowie
2. weitergehende Verpflichtungen zur Durchführung von Schnell- oder Selbsttests in Bereichen, in denen die Einhaltung von Abstandsregeln und das konsequente Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen erschwert sind,

erlassen. Die Regelungen sollten in der Regel solange in Kraft bleiben, bis der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen binnen sieben Tagen auf 100.000 Einwohner für mindestens zehn aufeinanderfolgende Tage unterschritten worden ist.

(4) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 150 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und ist dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen, haben die zuständigen Behörden unter einer Gesamtbewertung der Infektionslage weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Sie können durch Allgemeinverfügung, unter Umständen auch räumlich begrenzt, insbesondere

1. eine Einschränkung des Bewegungsradius jeder Person um den Wohnort oder die Unterkunft, unter dem Vorbehalt des Vorliegens näher, jedoch nicht abschließend zu bestimmender triftiger Gründe,
2. eine Beschränkung des Zugangs zu publikumsträchtigen Ausflugszielen, unter dem Vorbehalt des Vorliegens näher, jedoch nicht abschließend zu bestimmender triftiger Gründe,
3. eine Beschränkung der Einreise in ihren Landkreis, ihre kreisfreie Stadt oder einen hierin näher zu bestimmenden räumlichen Bereich, unter dem Vorbehalt des Vorliegens näher, jedoch nicht abschließend zu bestimmender triftiger Gründe sowie
4. Ausreisebeschränkungen, mit denen das Aufsuchen von solchen Einrichtungen, Verkaufsstellen, Dienstleistungsbetrieben oder sonstigen in dieser Verordnung geregelten Stätten in einem anderen Landkreis oder einer anderen kreisfreien Stadt untersagt wird, die in ihren eigenen Landkreisen oder kreisfreien Städten aufgrund der Infektionslage geschlossen sind,

zu erlassen. Die zuständigen Behörden können unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens und der möglichen Folgen für die Gesundheit der Bevölkerung auch andere als die genannten, mindestens gleich geeignete Maßnahmen durch Allgemeinverfügung treffen. Die Regelungen sollten in der Regel solange in Kraft bleiben, bis der Inzidenzwert von 150 Neuinfektionen binnen sieben Tagen auf 100.000 Einwohner für mindestens zehn aufeinanderfolgende Tage unterschritten worden ist. Der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel ist in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten. Aufgrund von § 12 getroffene Regelungen bleiben unberührt.

(5) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 150 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und ist dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen, so haben die zuständigen Behörden unter einer Gesamtbewertung der Infektionslage weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Sie können durch Allgemeinverfügung, unter Umständen auch räumlich begrenzt, nach einer Gesamtbewertung der Infektionslage die Schließung sämtlicher Verkaufsstellen des Einzelhandels für Kunden anordnen, wobei hiervon der Einzelhandel mit dem überwiegenden Sortiment für Lebensmittel, Wochenmärkte, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Blumenläden, Großhandel, Gartenbaucenter sowie Buchhandlungen auszunehmen sind. Ein Verkauf mittels Abholung und Lieferdiensten soll auch für geschlossene Verkaufsstellen gestattet sein. Nicht von der Schließung betroffene Einzelhandelsbetriebe sollen beim Verkauf nicht über ihr bestehendes Angebotssortiment hinausgehen dürfen. Für den Betrieb und den Besuch der geöffneten Verkaufsstellen sowie die Abholung und Lieferdienste soll die Pflicht bestehen, die Auflagen aus Anlage 1 einzuhalten. Des Weiteren können Kosmetik- und Nagelstudios, nicht medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendige Fußpflege sowie Barbieri für den Publikumsverkehr geschlossen werden. Für geöffnete Betriebe und Einrichtungen sind geeignete verpflichtende Testerfordernisse (tagesaktuelle, 24 Stunden gültige COVID-19-Schnell- oder vor Ort vorzunehmende Selbsttests) vorzusehen. Die Regelungen zu den betreffenden Maßnahmen sollten in der Regel solange in Kraft bleiben, bis der Inzidenzwert von 150 Neuinfektionen binnen sieben Tagen auf 100.000 Einwohner für mindestens zehn aufeinanderfolgende Tage unterschritten worden ist.

(6) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 150 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und ist dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen, gilt für diesen Landkreis oder diese kreisfreie Stadt abweichend von den entsprechenden bereichsspezifischen Regelungen dieser Verordnung Folgendes:

1. Massagepraxen, Sonnenstudios, Tattoostudios und ähnliche Betriebe sind für den Publikumsverkehr geschlossen; dies gilt auch für die mobile Erbringung dieser Dienstleistungen im Reisegewerbe oder beim Kunden; für den Betrieb und den Besuch von Friseuren sowie für den Betrieb und den Besuch von Betrieben des Heilmittelbereichs besteht für Behandlungen die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 3 einzuhalten;
2. Fahrschulen, Flugschulen sowie ähnliche Einrichtungen werden für den Publikumsverkehr geschlossen; davon ausgenommen ist die Technische Prüfstelle für Fahrzeugprüfungen; beim Betrieb der Technischen Prüfstelle sind die Anlage 25 einzuhalten; das Verbot gilt nicht für Personen, die auf die Erteilung der Fahrerlaubnis zwingend und unaufschiebbar zum Zwecke der Berufsausübung angewiesen sind; dies gilt auch für die Erteilung oder Verlän-

gerung der Fluglizenz und der Flugberechtigung; die zwingende Notwendigkeit und die Unaufschiebbarkeit sind durch den Arbeitgeber oder die Ausbildungsstätte unter Angabe der konkreten Gründe zu bescheinigen; für die Durchführung des theoretischen und des praktischen Unterrichts sowie für die Abnahme der Prüfungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 25 einzuhalten;

3. Zoos, Tier- und Vogelparks und botanische Gärten sind für den Publikumsverkehr geschlossen;
4. kulturellen Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten sowie ähnlichen Einrichtungen sind geschlossen;
5. Bibliotheken und Archive sind geschlossen; davon ausgenommen ist die Aus- und Rückgabe im Rahmen des Leihbetriebs, einschließlich der Fernleihe, sowie die begrenzte Öffnung der Bibliotheken an den Hochschulen für Studierende zur Vorbereitung auf zwingend anstehende Prüfungstermine und zur Erstellung termingebundener Prüfungsleistungen; für den Leihbetrieb und die begrenzte Öffnung der Hochschulbibliotheken besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 9 einzuhalten;
6. Individualsport darf nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen betrieben werden;
7. Veranstaltungen, die der beruflichen Orientierung dienen sind untersagt.

Die Feststellung, dass in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 150 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten ist und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist, trifft die zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit. Die Regelungen sollten in der Regel solange in Kraft bleiben, bis der Inzidenzwert von 150 Neuinfektionen binnen sieben Tagen auf 100.000 Einwohner für mindestens zehn aufeinanderfolgende Tage unterschritten worden ist.“

9. § 13a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Sätze 4 bis 9 werden wie folgt gefasst:

„Die Hygiene- und Sicherheitskonzepte haben für die durch diesen Absatz ermöglichten Öffnungsschritte geeignete verpflichtende Testerfordernisse (tagesaktuelle, 24 Stunden gültige COVID-19-Schnell- oder vor Ort vorzunehmende Selbsttests) vorzusehen sowie geeignete Vorkehrungen zu enthalten, um eine Wahrnehmung der geöffneten Angebote durch Personen aus anderen Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die fraglichen Einrichtungen weiterhin geschlossen sind, zu verhindern. Den Verantwortlichen der betreffenden Einrichtungen, Verkaufsstellen, Dienstleistungsbetrieben oder sonstigen von den Lockerungsmaßnahmen erfassten Stätten ist eine diesbezügliche Kontrollpflicht aufzuerlegen; Einwohnerinnen und Einwohnern aus anderen Landkreisen und

kreisfreien Städten ist das Aufsuchen und die Inanspruchnahme der vorstehend bezeichneten Angebote bei Regelung von Ausnahmen zu untersagen. Die Hygiene- und Sicherheitskonzepte der in Satz 1 genannten Einrichtungen haben eine verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung zu enthalten. Die Landkreise und kreisfreien Städte dürfen in der Allgemeinverfügung die Pflicht zur Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung auf diese Einrichtungen erweitern, soweit das Infektionsgeschehen dies erfordert. Dabei ist sicherzustellen, dass die in den Anlagen genannten Anforderungen an die Datenverarbeitung zu Zweckbestimmung, Vertraulichkeit und Transparenz gewährleistet sind. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels LUCA-App erfolgen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Landkreise oder kreisfreie Städte, die vor dem 29. März 2021 eine Maßnahme zur regionalen Lockerung nach Absatz 1 angeordnet haben, können diese bis längstens 5. April 2021 aufrechterhalten.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „durch Allgemeinverfügung“ die Wörter „bei Regelung von Testerfordernissen“ eingefügt.

bb) Die Sätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst und Satz 7 wird gestrichen:

„Die Hygiene- und Sicherheitskonzepte für die durch diesen Absatz ermöglichten Öffnungsschritte haben geeignete verpflichtende Testerfordernisse (tagesaktuelle, 24 Stunden gültige COVID-19- Schnell- oder vor Ort vorzunehmende Selbsttests) vorzusehen sowie geeignete Vorkehrungen zu enthalten, um eine Wahrnehmung der geöffneten Angebote durch Personen aus anderen Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die fraglichen Einrichtungen weiterhin geschlossen sind, zu verhindern. Den Verantwortlichen der betreffenden Einrichtungen, Verkaufsstellen, Dienstleistungsbetriebe oder sonstigen von den Lockerungsmaßnahmen erfassten Stätten ist eine diesbezügliche Kontrollpflicht aufzuerlegen; Einwohnerinnen und Einwohnern aus anderen Landkreisen und kreisfreien Städten ist das Aufsuchen und die Inanspruchnahme der vorstehend bezeichneten Angebote bei Regelung von Ausnahmen zu untersagen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels LUCA-App erfolgen.“

10. § 13b wird wie folgt gefasst:

„§ 13b

Möglichkeiten für Modellprojekte im Testlauf

(1) In Landkreisen und kreisfreien Städten können die zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem Ministerium für

Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit über die in § 13a vorgesehenen Lockerungsmaßnahmen hinaus jeweils ein Modellprojekt, gegebenenfalls auch örtlich begrenzt, weitergehende, zeitlich befristete Lockerungen in durch diese Verordnung geregelten Bereichen im Einzelfall genehmigen (Testlauf). Die Landkreise und kreisfreien Städte können auf ein Modellprojekt begrenzt an diesem Testlauf teilnehmen. Nach Abschluss des Modellprojekts hat eine Auswertung des Modellprojekts mit allen an dem Testlauf Beteiligten, insbesondere mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern, stattzufinden. Die Ergebnisse der Auswertung sind zu dokumentieren.

(2) Der Zulassung von Modellprojekten nach Absatz 1 hat ein ordnungsgemäßes Auswahlverfahren voranzugehen, welches durch die zuständigen Behörden festzulegen ist. Modellprojekte sollen der Entwicklung neuer Strategien der Pandemiebekämpfung im Rahmen von Hygiene- und Sicherheitskonzepten und dabei insbesondere der Erprobung von Corona-Testkonzepten dienen. Es sind bereits im Rahmen des Auswahlverfahrens geeignete Sicherheits- und Hygienekonzepte der zuständigen Behörde vorzulegen. Modellprojekte sind nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich zu begleiten. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit kann weitere Einzelheiten zu den Projektvoraussetzungen, Projektzielen und der Projektdurchführung durch Erlass regeln.

(3) Die Sicherheits- und Hygienekonzepte der Projektträger bedürfen vor Projektbeginn einer Zustimmung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Hierbei sollen insbesondere die entsprechenden Auflagen der in dieser Verordnung geregelten Anlagen Berücksichtigung finden. Für den Betrieb und den Besuch der nach Absatz 1 geöffneten Einrichtungen sind die abgestimmten und genehmigten Sicherheits- und Hygienekonzepte umzusetzen und einzuhalten. Die vorzulegenden Hygiene- und Sicherheitskonzepte müssen insbesondere geeignete Vorkehrungen für eine wirksame Steuerung des Zulaufs und für eine wirksame Steuerung der Wahrnehmung des im Testlauf geöffneten Angebots enthalten. Die Hygiene- und Sicherheitskonzepte für die durch Absatz 1 ermöglichten Öffnungsschritte haben sowohl geeignete verpflichtende Testerfordernisse (tagesaktuelle, 24 Stunden gültige COVID-19-Schnell- oder vor Ort vorzunehmende Selbsttests) als auch eine verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung vorzusehen. Für die Dokumentation ist sicherzustellen, dass die in den Anlagen genannten Anforderungen an die Datenverarbeitung zu Zweckbestimmung, Vertraulichkeit und Transparenz gewährleistet sind. Diese kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Daten datenschutzkonform erfasst, die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert, und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer für dieses geeigneten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Sie soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.“

11. In § 14 Absatz 2 wird die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „18. April 2021“ ersetzt.

12. Das Anlagenverzeichnis wird in Nummer 3 wie folgt geändert:

Die Spalte „Anlage gilt für“ wird wie folgt gefasst:

- Betriebe des Heilmittelbereiches
- körpernahe Dienstleistungen

13. In Anlage 1 Abschnitt IV Ziffer 3,
in Anlage 3 Ziffer 3,
in Anlage 7 Abschnitt III Ziffer 2,
in Anlage 8 Abschnitt I Ziffer 8,
in Anlage 9 Abschnitt I Ziffer 8,
in Anlage 10 Abschnitt I Ziffer 3,
in Anlage 13 Ziffer 5,
in Anlage 21 Ziffer 4,
in Anlage 25 Ziffer 2 und Abschnitt II Ziffer 3,
in Anlage 28 Abschnitt I Ziffer 6,
in Anlage 29 Abschnitt I Ziffer 3,
in Anlage 34 Abschnitt I Ziffer 3,
in Anlage 35 Ziffer 3,
in Anlage 36 Abschnitt I Ziffer 3,
in Anlage 37 Abschnitt I Ziffer 4 und Abschnitt III Ziffer 7,
in Anlage 39 Abschnitt I Ziffer 6 und Abschnitt III Ziffer 3 Buchstabe e,
in Anlage 40 Abschnitt I Ziffer 8,
in Anlage 42 Ziffer 1 und
in Anlage 43 Ziffer 1

werden jeweils Satz 10 und im letzten Satz die Wörter „ , sobald verfügbar, “ gestrichen sowie folgender Satz angefügt:

„Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.“

14. In **Anlage 1** Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

- a) Nach Ziffer 2 wird folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. Der Einkauf nach Terminvereinbarung für geschlossene Verkaufsstellen des Einzelhandels ist nur für solche Kundinnen oder Kunden zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis verfügen; tagesaktuell ist ein Test, wenn dieser vor maximal 24 Stunden vorgenommen wurde und noch

geeignet ist, den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion zu führen.“

- b) Die bisherigen Ziffern 3 bis 8 werden die Ziffern 4 bis 9.

15. **Anlage 3** wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift der Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3 zu § 2 Absatz 3

Auflagen für Betriebe des Heilmittelbereiches und körpernahe Dienstleistungen“

- b) Ziffer 5 wird wie folgt gefasst:

„(5). Die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen ist nur für solche Kundinnen oder Kunden zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis verfügen; tagesaktuell ist ein Test, wenn dieser vor maximal 24 Stunden vorgenommen wurde und noch geeignet ist, den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion zu führen. Satz 1 gilt nicht für medizinisch notwendige Leistungen von Betrieben des Heilmittelbereiches.“

16. In **Anlage 8** Abschnitt I wird folgende Ziffer 9 angefügt:

„9. Der Besuch ist nur für solche Besucherinnen und Besucher zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis verfügen; tagesaktuell ist ein Test, wenn dieser vor maximal 24 Stunden vorgenommen wurde und noch geeignet ist, den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion zu führen.“

17. **Anlage 10** Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Ensembles in Theatern und Orchestern sind grundsätzlich die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards der VBG mit Empfehlungen für die Branche „Bühnen und Studios“ zu berücksichtigen.“

18. In **Anlage 21** wird folgende Ziffer 7 angefügt:

„7. Der vereinsbasierte Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendsport im Freien in allen Sportarten bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres ist nur für Personen zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis verfügen; tagesaktuell ist ein Test, wenn dieser vor maximal

24 Stunden vorgenommen wurde und noch geeignet ist, den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion zu führen.“

19. **Anlage 25** Abschnitt II Ziffer 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Eine Inanspruchnahme von Leistungen ist nur für solche Personen zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis verfügen; tagesaktuell ist ein Test, wenn dieser vor maximal 24 Stunden vorgenommen wurde und noch geeignet ist, den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion zu führen.“

20. In **Anlage 29** Abschnitt I wird folgende Ziffer 13 angefügt:

„13. Der Besuch der Veranstaltungen ist nur für solche Personen zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis verfügen; tagesaktuell ist ein Test, wenn dieser vor maximal 24 Stunden vorgenommen wurde und noch geeignet ist, den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion zu führen.“

21. In **Anlage 34** Abschnitt I wird folgende Ziffer 17 angefügt:

„17. Eine Inanspruchnahme von Beherbergungsleistungen ist nur für solche Personen zulässig, die bei Anreise über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis verfügen; tagesaktuell ist ein Test, wenn dieser vor maximal 24 Stunden vorgenommen wurde und noch geeignet ist, den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion zu führen.“

22. **Anlage 37** wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I wird folgende Ziffer 6 angefügt:

„6. Eine Inanspruchnahme der aufgeführten Veranstaltungen ist nur für solche Personen zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis verfügen; tagesaktuell ist ein Test, wenn dieser vor maximal 24 Stunden vorgenommen wurde und noch geeignet ist, den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion zu führen.“

b) In Abschnitt III Nummer 6 Buchstabe d werden die Wörter „ihrem Klassenverband“ durch die Wörter „ihrer Lerngruppe“ ersetzt.

23. In **Anlage 40** Abschnitt I wird folgende Ziffer 11 angefügt:

„11. Die Teilnahme an den Veranstaltungen und Versammlungen ist nur für solche Personen zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis verfügen; tagesaktuell ist ein Test, wenn dieser vor maximal 24 Stunden vorgenommen wurde und noch geeignet ist, den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion zu führen.“

Artikel 2**Neunte Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO²**

Die 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1249), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. März 2021 (GVOBl. M-V S. 258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Von der Absonderungspflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 sind bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte ebenfalls nicht erfasst

1. Personen nach § 54a Infektionsschutzgesetz,
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren.“

b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 gilt“ durch die Wörter „Absatz 2 und 3 gelten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 2 und 3“ ersetzt.

c) In Absatz 10 werden die Wörter „Absatz 2 gilt“ durch die Wörter „Absatz 2 und 3 gelten“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 1 Nummer 11 werden die Wörter „nach einem positivem PoC-Antigentestung oder auf Grundlage“ durch die Wörter „nach einem positiven PoC-Antigentest-Ergebnis oder nach“ ersetzt.

3. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „18. April 2021“ ersetzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 29. März 2021 in Kraft.

Schwerin, den 27. März 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Die Justizministerin
Katy Hoffmeister**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

**Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

² Ändert VO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 32

